

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-positionierung-zur-umsatzsteuerlichen-behandlung-der-abrechnung-von-mehr-mindermengen-von-strom.html>

 12.12.2017

Indirekte Steuern/Zoll

## **BMF: Positionierung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen von Strom**

Nachdem sich das Bundesministerium der Finanzen bereits zum 01.07.2014 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Gas geäußert hat, hat es sich am 06.12.2017 nach langer Wartezeit nunmehr zur Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom positioniert. Eine Nichtbeanstandungsregelungen bis 01.07.2018 wurde aufgenommen.

### **Hintergrund**

In § 13b Absatz 2 Nr. 5b UStG ordnet der Gesetzgeber bei Lieferungen von Strom und Erdgas zwischen Wiederverkäufern das sog. Reverse-Charge-Verfahren an (Übergang der Steuerschuld). Die Besonderheit sowohl bei Strom als auch beim Gas besteht nun darin, dass in beiden Märkten jeweils eine Vielzahl von Marktakteuren tätig sind, die ganz unterschiedliche Leistungen erbringen, die es gilt, umsatzsteuerlich richtig zu qualifizieren. Diese Differenzierung ist notwendig, um beurteilen zu können, ob die jeweils erbrachte Leistung vom Leistenden oder vom Leistungsempfänger versteuert werden muss.

Bisher war in § 13b3a. Absatz 5 UStAE bereits eine Aufzählung von Transaktionen enthalten, die das BMF als Lieferung von Elektrizität qualifiziert, bei denen unter den übrigen Voraussetzungen das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet konnte.

Nachdem das BMF das Schreiben vom 01.07.2014 ausdrücklich auf die Behandlung von Mehr- bzw. Mindermengen Gas begrenzt hatte, blieb offen, wie die Abrechnung Mehr- bzw. Mindermengen Strom seitens der Finanzverwaltung interpretiert wird.

### **BMF-Schreiben vom 06.12.2017**

Diese Rechtsunsicherheit ist nun mit dem vorliegenden BMF-Schreiben beendet. Hervorzuheben ist, dass das BMF die jeweiligen Leistungsbeziehungen zunächst sehr detailliert beschreibt. Dabei stellt es einzelne Leistungsbeziehungen dar:

- Übertragungsnetzbetreiber als Bilanzkreiskoordinator und Bilanzkreisbetreiber bei der Abrechnung der sog. Ausgleichsenergie (Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisungen in den einzelnen Bilanzkreisen)
- Bezug von Regelenergie durch den Übertragungsnetzbetreiber (vom Regelenergielieferanten)
- Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde bei der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung Strom auf der Ebene der Verteilernetze nach § 13 StromNZV

Nach dem nunmehr vorliegenden Schreiben des BMF vom 06.12.2017 stellt der Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen nach § 13 StromNZV zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant und Kunden in beide Richtungen eine Lieferung dar. Damit kann – unter den übrigen Voraussetzungen – der Übergang der Steuerschuld stattfinden.

Anders hingegen sind die Leistungen des Übertragungsnetzbetreibers in seiner Eigenschaft als Bilanzkreiskoordinator aufgrund des Bilanzkreisvertrags mit dem Bilanzkreisverantwortlichen zu beurteilen. Die Leistungen des Übertragungsnetzbetreibers in seiner Eigenschaft als Bilanzkreiskoordinator sind als sonstige Leistungen zu sehen (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 1 und Abschnitt 13b.3a Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses).

Meldungen von Entnahme-, Einspeise- und Lieferdaten durch den Bilanzkreisverantwortlichen an den Bilanzkreiskoordinator stellen hingegen umsatzsteuerlich keine eigenen Leistungen dar.

Insoweit hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

### **Fazit**

Letztlich war dieses BMF-Schreiben der Schlusspunkt einer lange währenden Diskussion.

Die Qualifikation, ob und in welchen Fällen eine Lieferung von Strom angenommen werden kann, ist insbesondere für die Rechnungstellung von Bedeutung. Allerdings hat das BMF auch eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 1. Juli 2018 aufgenommen und zwar für die folgenden Fälle:

- bei vor dem 01.07.2018 ausgeführten Lieferungen im Rahmen der Mehr- oder Minderabrechnung Strom wird es jedoch - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde übereinstimmend von sonstigen Leistungen ausgegangen wird, und
- bei vor dem 01.07.2018 ausgeführte Leistungen aufgrund des Bilanzkreisvertrags von den Beteiligten einvernehmlich als sonstige Leistungen des Bilanzkreisverantwortlichen an den Übertragungsnetzbetreiber als Bilanzkreiskoordinator abgerechnet werden.

Im Übrigen sind die Regelungen des BMF in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die betroffenen Unternehmen haben nunmehr gerade noch etwas mehr als 6 Monate Zeit, die betreffenden Prozesse und ERP-Systeme zu ändern, sofern diese vom BMF dargestellten Regelungen ohnehin nicht schon geübte betriebliche Praxis waren.

Unabhängig davon sollte dieses BMF-Schreiben der Anlass sein, die betroffenen betrieblichen Prozesse noch einmal zu überprüfen.

Falls Sie bei der Umstellung oder Überprüfung Ihrer Prozesse oder bei den sich für Ihr Unternehmen ergebenden Folgerungen Beratungsbedarf haben, steht unser Energy Tax-Team gern zur Verfügung.

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 06.12.2017, [III C 2 - S 7124/07/10002](#)

## Ihr Ansprechpartner

Tino Wunderlich

Director

[twunderlich@deloitte.de](mailto:twunderlich@deloitte.de)

Tel.: 030 25468-165

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.